

## 1. Maßnahmen und Gebote der JKRS zum Hygiene- und Infektionsschutz im Unterricht und in den Pausen

Im Vordergrund steht sowohl für das Land NRW als auch für uns vor Ort die Sicherung des Unterrichtes verbunden mit einer maximalen Vorsorge für den Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers und des Schulvereins. Somit gilt es, zu allererst Infektionsgefahren in der Schule zu minimieren.

*Wir appellieren daher an alle Eltern und Erziehungsberechtigte Ihre Kinder erst wieder genesen in die Schule zu schicken, sofern Ihr Kind ansteckende Krankheiten (u.a. Covid 19 und andere Erkältungskrankheiten) zu Hause aufweist. Zwar gibt es keine Verpflichtung dazu, um aber vulnerable Gruppen an unserer Schule zu schützen (Kinder, Kolleginnen und Kollegen oder pädagogisches Personal und deren Familien), bitten wir Sie um Mithilfe bei der Minimierung von Infektionsgefahren. FFP2-Masken können jederzeit kostenfrei im Sekretariat geholt werden.*

**Was passiert, wenn wir uns trotz wiederholter Erinnerung/ Ermahnung nicht an die festgelegten Regeln halten:**

Das Schulgesetz gibt der Schule neben den Ordnungsmaßnahmen in § 54 die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler, „deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet“, vorübergehend oder dauerhaft vom Schulbesuch auszuschließen.

Von dieser Regelung werden wir bei Verstößen gegen die o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutze der Anderen konsequent Gebrauch machen. Die Sorgeberechtigten werden informiert und überprüfen, dass die Schüler/-innen sich unmittelbar nach Hause begeben haben.

Die Schulleitung, Stand 01.08.23

## 2. Hygieneplan der JKRS

### Einleitung

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in Schulen.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu

vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Folgende Schwerpunkte, basierend auf der rechtlichen Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sind dabei von besonderer Bedeutung!

Die Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für das Zusammenleben in der Schule. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Die allgemeine Hygiene fängt mit der persönlichen Hygiene an. Aus diesem Grunde sollte den Schülern Hygiene als **"Werkzeug fürs Leben"** nahegebracht werden. Hierbei ist die Händehygiene von besonderer Bedeutung.

### **Händewaschen**

Das Waschen der Hände ist der erste wichtige Bestandteil.

**Es ist zu beachten:**

- Vor und nach Arbeitsbeginn
- Bei Verschmutzung
- Vor und nach Toilettenbenutzung
- Nach dem Naseputzen
- Vor dem Essen

**Anwendung:**

- Flüssigseife in die angefeuchteten Hände geben
- Nach der Reinigung die Seife gründlich abspülen
- Händetrocknen mit Einmalpapierhandtüchern, Gebläsetrocknern o.ä.
- Danach die Hände pflegen

***Es ist darauf zu achten, dass keine Stückseife, Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher benutzt werden!***

***In jedem Klassenraum mit Handwaschbecken sind Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.***

### **Gesundheitliches Wohlergehen**

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem.

§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 44 Allgemeine Schulordnung (AschO) zu verfahren (siehe Anlage 3).

### **Lufthygiene**

Mehrmals täglich, zum Beispiel 1 x pro Stunde, bzw. während der Corona-Pandemie alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen

### **Trinkwasserhygiene**

Trinkwasser muss frei sein von ansteckungsfähigen Erregern und sollte zum Genuss anregen. Dies gilt als erfüllt, wenn in 100 ml Escherichia coli und coliforme Keime nicht nachgewiesen werden. Die Koloniezahl soll den Richtwert von 100 je ml bei einer Bebrührungstemperatur von 20° C und 36° C nicht überschreiten (siehe Trinkwasserverordnung § 1).

Der zuständige Haustechniker wird verpflichtet, endsträngig bei einem nach der Trinkwasserverordnung anerkannten Institut jährliche Trinkwasserproben auf die o.a. Parameter entnehmen zu lassen. Perlatoren sowie eingebaute Schwebstofffilter sind regelmäßig zu reinigen oder gegebenenfalls auszutauschen. Sollten Wasservorratsbehälter vorhanden sein, sind diese regelmäßig (Intervalle nach Herstellerangaben) zu reinigen und anschließend mit Chlorbleichlauge zu desinfizieren.

Um Legionelleninfektionen zu vermeiden, ist der Warmwasserkreislauf regelmäßig (14-tägig) auf 70° C aufzuheizen.

Perlatoren und Duschköpfe sind regelmäßig zu reinigen.

Jährlich sind Proben aus dem Warmwassernetz bei einem anerkannten Institut auf Legionellen untersuchen zu lassen. (siehe Anlage 2)

### **Hygiene in Lehrküchen und Schulkiosken/ OASE**

Beim Umgang mit Lebensmitteln besteht eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können.

Es ist darauf zu achten, dass der Küchenbeauftragte folgende Kontrollen in regelmäßigen Zeiträumen durchführt:

1. Überprüfung der Verfalldaten
2. Temperaturüberwachung in den Kühl- und Gefrierschränken
3. Schädlingsmonitoring
4. Überprüfung der Fensterfliegengitter auf Schäden
5. Überprüfung der Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher

### **Vor jedem Kochunterricht/ Küchennutzung:**

- a) sind die Hände gründlich zu waschen
- b) sind die Haare zusammenzubinden
- c) ist eine Schürze zu tragen
- d) beim Umgang mit rohem Fleisch sind dünnwandige, flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen
- e) Küchenabfälle sind in dichten Behältnissen zu entsorgen

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen am Kochunterricht nicht teilnehmen.

Bei anstehenden Fragen zu Mensen und ähnlichen Einrichtungen und zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz wenden Sie sich bitte an das Kreisveterinäramt.

### **Hygiene in Turnhallen**

Bei stark mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen / Materialien, ist eine Desinfektion mit einem Mittel nach der DGHM-Liste durchzuführen.

Auch nach Fremdbenutzung ist die Turnhalle einschließlich der Nebenräume gründlich zu reinigen.

### **Hygiene im Erste-Hilfe-Raum bzw. Untersuchungsraum**

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Der Erste-Hilfe-Koffer nach DIN 13157 ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbare Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen.

Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

Bei allen Arbeiten mit biologischen und chemischen Stoffen sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten (siehe Rechtsgrundlagen).

### **Hygiene in Sanitärräumen**

Alle Toiletten und Duschen sind arbeitstäglich gründlich zu reinigen und Toilettenpapier sowie Flüssigseife und Einmalhandtücher aufzufüllen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist vor und nach Reinigung eine prophylaktische Desinfektion mit Mitteln der DGHM-Liste erforderlich.

Damentoiletten und Schülerinnentoiletten ab Klasse 5 sind mit Hygieneeimern einschließlich Müllbeuteln auszustatten.

### **Hygiene in Spiel- und Kuschecken**

Da in Spiel- und Kuschecken der Kontakt zu den Materialien und Spielgeräten besonders eng ist, sind hier die Hygiene-Maßnahmen streng zu beachten.

- + Spiel- und Kuschecken sind täglich zu reinigen.
- + Teppiche und Polster sind täglich abzusaugen
- + Spielgeräte sind wöchentlich gründlich zu reinigen

### **Spielplatzhygiene**

Der Spielplatz ist morgens vor Spielbeginn auf gröbere Schäden und Unrat zu überprüfen. Spielsand ist mindestens jährlich zu Saisonbeginn im Frühjahr auszutauschen (siehe RdErl. MFJFG NW v. 16.03.2000). Analog kann ein mechanisches Umwälz-Sieb-Aufbereitungsverfahren ("SANDMASTER-Verfahren") angewandt werden. Der Sand ist während der Nichtbenutzungszeit abzudecken.

Damit Tiere wie Hunde, Katzen u.ä. der Zugang zum Spielplatz erschwert wird, sind Zäune und Hecken regelmäßig auf Undichtigkeit zu prüfen.

Um Verletzungen der Kinder zu vermeiden, sind die Spielgeräte monatlich durch den Beauftragten auf Schäden zu überprüfen.

### **Abfallentsorgung**

Mülleimer in den Klassen-, Gruppen- und Funktionsräumen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der Abfallentsorgungsordnung der Gemeinde (Mülltrennung!) täglich zu entleeren.

### **Hausreinigung**

Siehe entsprechend des "Reinigungsplans"

Anlage 3

## **§ 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

### **(1) Personen die an**

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

### **(2) Ausscheider von**

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagischem E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektionen
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhaltes durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

### 3. Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Am 1. März 2020 trat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Mit Hilfe dieses Gesetz sollen besonders vulnerable Gruppen in Einrichtungen, in denen Masern schnell übertragen werden können, besser geschützt werden. Je mehr Personen, die in diesen Einrichtungen betreut oder tätig sind, einen ausreichenden Schutz gegen das Masernvirus aufweisen, umso mehr verringert sich die Gefahr einer Infektion mit dem Masernvirus auch für diejenigen, die nicht geimpft werden können. Sie sind durch die sogenannte Herdenimmunität in den Einrichtungen geschützt.

Auf der Grundlage des Gesetzes wird bei Betreuten als auch bei Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Heimen, die Immunität gegen Masern überprüft. Dies gilt auch für Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen. Durch die Überprüfung des Immunstatus wird letztlich auf eine flächendeckende Herdenimmunität und damit die Elimination des Masernvirus hingewirkt.

Siehe Mail der Bezirksregierung Düsseldorf:

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Masernschutzgesetz des Bundes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148 ff.) tritt am 01.03.2020 in Kraft. Mit dem Gesetz soll nach Willen des Bundes die Impfquote bei der Infektionskrankheit Masern erhöht werden. Das „Masernschutzgesetz“ ist im Wesentlichen eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Betroffen sind **alle Personen, die ab dem 01. Januar 1971 geboren sind und nicht nur vorübergehend in Schule tätig sind oder dort betreut werden.** Hierzu zählen neben Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Referendaren und LABG-Praktikanten auch alle Personen, die für andere Anstellungsträger in Schulen tätig sind (z. B. Sekretärinnen, Hausmeister, Sozialarbeiter, OGS-Personal).

**Ab dem 01. März 2020 besteht die Verpflichtung, Nachweise z. B. über den Impfschutz aller (!) dieser Personen nachzuhalten.** Kann eine im Schulbereich tätige Person oder eine Schülerin oder ein Schüler keinen der nachfolgend aufgeführten Nachweise erbringen, so ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen:

(1) Nachweis über einen angemessenen Impfschutz.

Dieser erfolgt regelmäßig über eine Impfdokumentation (in der Regel ist das ein Impfausweis oder Impfpass)

oder

(2) Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz.

Dieser Nachweis ist möglich, wenn jemand in früherer Zeit bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt.

oder

(3) Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung.

Hier erfolgt ein Nachweis darüber, dass eine Impfung aufgrund der für diese konkrete Person gesteigerten Risiken nicht möglich ist.

Für die beiden letztgenannten Nachweise ist ein ärztliches Zeugnis zwingend (z. B. durch Hausärzte). ...

Für Beschäftigte, die am 01. März 2020 bereits im Schulbereich tätig sind und für die vorhandenen Schülerinnen und Schüler gilt für den Nachweis des Impfschutzes **als letzter Zeitpunkt der 31.12.2021**. Daher werden Sie für diesen Personenkreis zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen, Mathias Richter“

Der Nachweis muss daher bei Anmeldung an unserer Schule vorgelegt werden.